



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1999	Nummer 29
--------------	---	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	16. 7. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	416
2030	23. 6. 1999	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers.	416
223		Berichtigung der Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 4. Dezember 1998 (GV. NRW. 1999 S. 43)	417
	15. 4. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Stadt Porta Westfalica	417

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

1112

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Kommunalwahlordnung
Vom 16. Juli 1999**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412), wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1998 (GV. NRW. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 wird aufgehoben; Nummer 7 und 8 werden Nummer 6 und 7. In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 4 und 7“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 4 und 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „(Absatz 3 Satz 1 Nr. 7)“ durch die Angabe „(Absatz 3 Satz 1 Nr. 6)“ ersetzt.

2. In § 74 werden unter § 61 die Wörter „die Feststellung nach Nummer 6 durch die Feststellung, welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Listenwahlvorschlägen teilnehmen (§ 46a Abs. 6 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes)“, gestrichen und die Angaben „Nummern 7 und 8“ durch die Angaben „Nummern 6 und 7“ ersetzt.

3. In § 75 d Satz 1 wird unter § 61 die Angabe „Nummern 4 bis 8“ durch die Angabe „Nummern 4 bis 7“ ersetzt.

4. In den Anlagen 18a und 20a wird jeweils die Nummer 3.22 – Alternative „Nur bei verbundenen Wahlen“ wie folgt geändert:

- a) In Unterabschnitt a) Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „gezählt“ durch das Wort „geöffnet“ ersetzt. Es werden folgende drei Sätze angefügt: „Aus den Wahlumschlägen wurden die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Als dann wurden die Stimmzettel für die Landratswahl – Kreistagswahl – Bürgermeisterwahl – Gemeinderatswahl“) in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Landrats- und die Kreistagswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, –) berücksichtigt.“
- b) In Unterabschnitt a) Absatz 2 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
- c) In Unterabschnitt c) wird Satz 1 gestrichen. In Satz 2 werden die Wörter „, Wahlumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder“ durch die Wörter „und Wahlumschläge“ ersetzt.

5. In Anlage 26a werden in Abschnitt IV Nummer 2 die Wörter „weil sie weniger als 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben oder“ und in Nummer 4 die Wörter „die weniger als 5 vom Hundert der im Wahlgebiet insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben oder“ gestrichen.

6. In Anlage 26b werden in Abschnitt II/1. die Nummern 3 und 4 gestrichen; die bisherigen Nummern 5 bis 9 erhalten die Nummern 3 bis 7.

Artikel II

**Übergangsvorschrift
für die allgemeinen Kommunalwahlen 1999**

Der Wahlleiter weist ergänzend zu der Wahlbekanntmachung nach § 24 der Kommunalwahlordnung in einer öffentlichen Bekanntmachung

- a) auf die durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412) erfolgte Aufhebung der Sperrklausel sowie
 - b) auf die durch dieses Gesetz für die Kommunalwahlen 1999 bis zum 37. Tag vor der Wahl verlängerte Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- hin.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1999

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 1999 S. 416.

2030

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Justizministers**

Vom 23. Juni 1999

Aufgrund des

– § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148),

– § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026),

– § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314),

wird für den Geschäftsbereich des Justizministeriums verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Justiz – Bereich Justiz – vom 19. November 1982 (GV. NRW. S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 574), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird wie folgt neu bezeichnet:
„Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums“.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und § 6 Satz 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ ersetzt durch das Wort „Justizministerium“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1999

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 1999 S. 416.

223

Berichtigung der Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 4. Dezember 1998 (GV. NRW. 1999 S. 43)

1. § 1 wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Satz 1, zweiter Halbsatz wird das Wort „berufsqualifizierenden“ ersetzt durch das Wort „berufsqualifizierenden“.
 - b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „ausschließlich für das erfolgreich abgeschlossene Studium“ ersetzt durch die Worte „ausschließlich das erfolgreich abgeschlossene Studium“.
2. In § 4 Satz 1, erster Halbsatz wird das Wort „Ermäßigungsbeiträge“ ersetzt durch das Wort „Ermäßigungsbeiträge“.
3. § 6 Satz 2 lautet richtig wie folgt:

„Am selben Tage tritt die Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 22. Oktober 1985 (GV. NRW. 1986 S. 24) außer Kraft.“

– GV. NRW. 1999 S. 417.

Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Stadt Porta Westfalica

Vom 15. April 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 30. November 1998 die Aufstellung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Bereich der Stadt Porta Westfalica (Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen – Zweckbestimmung: Bereich für Tank- und Rastanlagen) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 15. 4. 1999 – VI B 1 – 60.32.20 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta-Westfalica zur Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. Juni 1999

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 1999 S. 417.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359